Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Firma
Hermann Bergfort GmbH
Graf-Beust-Allee 29
45141 Essen



Aktenzeichen:
56.3–Zu06/19–Wi
bei Antwort bitte angeben

Herr Will
Zimmer: 902
Telefon:
0211 475-9479
Telefax:
0211 475-9777
Francois.Will@
brd.nrw.de

**Arbeitsschutz – Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**
Zulassung von Unternehmen gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form

Anträge vom 12.04.2019 und 06.12.2019 sowie Antragsergänzungen vom 15.08.2019, 06.09.2019, 02.10.2019, 20.11.2019 und 06.12.2019

# Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Viktoriastraße 52
41061 Mönchengladbach
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9776
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Mönchengladbach Hbf
Buslinien 001/009/019
Haltestelle:
Fliethstraße

## I.

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643) in der zurzeit gültigen Fassung wird auf Antrag vom 22.03.2018 die Firma

**Hermann Bergfort GmbH**
(nachfolgend Zulassungsinhaberin genannt)
**Graf-Beust-Allee 29**
**45141 Essen**

zur Durchführung von sämtlichen Arbeiten zum Abbruch und zur Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten, mit Ausnahme von

Spritzasbest, in und an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen unter dem Vorbehalt des Widerrufs zugelassen.

Die Zulassung gilt nur in Verbindung mit den unter V. genannten Antragsunterlagen.

## II.
## Nebenbestimmungen:

Diese Zulassung ergeht unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen:

1. Bei der Durchführung der mit dieser Zulassung erfassten Abbruch- und Sanierungsarbeiten hat an der Baustelle ständig mindestens eine sachkundige Aufsichtsperson der Zulassungsinhaberin anwesend zu sein. Sofern diese nicht hinreichend der deutschen Sprache mächtig ist, hat die Zulassungsinhaberin auf geeignete Weise, z.B. durch Anwesenheit eines Dolmetschers auf der Baustelle, sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde an der Abbruch- und Sanierungsstelle verstanden und umgesetzt werden können.

2. Mit den Arbeiten an der Abbruch- und Sanierungsstelle darf erst begonnen werden, wenn die für dieses Vorhaben erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

3. In der Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 der GefStoffV ist - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall - darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden soll. Für gemietete Geräte sind den Anzeigen immer ein Verzeichnis über die bei der jeweiligen Maßnahme zum Einsatz kommenden Leihgeräte sowie Kopien der Mietverträge beizufügen.

4. Für die prüf- und wartungspflichtigen Geräte sind auf jeder Baustelle die Prüf- und Wartungsnachweise gemäß TRGS 519 Ziffer 8.2 für die Einsichtnahme durch die Aufsichtsbehörde bereitzuhalten.

5. Sofern die Zulassungsinhaberin mit der faktischen Ausführung der Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten einen Dritten - Subunternehmer - beauftragt, muss auch dieser über eine Zulassung gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV verfügen.

6. Für die Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung ist ein Gerätefachkundiger zu beschäftigen, der mit der Technik der zu prüfenden sicherheitstechnischen Ausstattung so vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand und die Funktion sicher beurteilen kann. Dieses muss auch für eventuell geliehene Geräte gewährleistet sein.

7. Vor Aufnahme der mit dieser Zulassung erfassten Arbeiten ist der Verbleib der anfallenden Abfälle der jeweils zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

8. Jede Reinigung, Wartung und Instandhaltung von asbestverschmutzten Geräten (einschließlich Atemschutzgeräte) ist durch eine Bescheinigung des beauftragten Unternehmens nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die beauftragten Firmen über die notwendige Sachkunde verfügen.

9. Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

## III.
## Hinweise:

1. Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

2. Die Zulassungsinhaberin hat nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 und 2 GefStoffV die Verwendung von Asbest bei der örtlich zuständigen

Arbeitsschutzbehörde anzuzeigen und nach Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV vor Aufnahme der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

3. Nicht baumustergeprüfte Geräte dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 GefStoffV in Verbindung mit der TRGS 519 Ziffer 8.2 erfüllt sind.

4. Bei der Durchführung der von dieser Zulassung erfassten Arbeiten sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

5. Die Zulassung gilt nur in Verbindung mit den unter V. genannten Antragsunterlagen. Bei Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen ist eine Änderung dieser Zulassung zu beantragen.

## IV.
## Begründung:

Gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind. Die Zulassung ist auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn der Nachweis einer für diese Tätigkeiten notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang erbracht wurde.

Mit Schreiben vom 12.04.2019 und 06.12.2019 sowie den Ergänzungen vom 15.08.2019, 06.09.2019, 02.10.2019, 20.11.2019 und 06.12.2019 haben Sie bei mir einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung im zuvor genannten Sinne eingereicht. Mit dem Antrag und den Ergänzungen legten Sie Antragsunterlagen bezüglich der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung Ihres Unternehmens vor.

Meine Prüfung der von Ihnen eingereichten Antragsunterlagen hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen und die Zulassung unter Berücksichtigung der in Abschnitt II. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden kann.

## V.
## Antragsunterlagen:

1. Antragsschreiben vom 12.04.2019 und 06.12.2019 (Antragsformblätter)
2. Antragsergänzungen vom 15.08.2019, 06.09.2019, 02.10.2019, 20.11.2019 und 06.12.2019
3. Bescheinigungen über die Bestellung der Aufsichtsführenden
4. Sachkundenachweise der sachkundigen Verantwortlichen, Aufsichtsführenden und der Gerätefachkundigen
5. Bestätigung der Firma deconta GmbH, 46419 Isselburg vom 04.04.2019 über die Möglichkeit der Anmietung, Wartung und Reinigung von Geräten
6. Bescheinigungen über Erste-Hilfe-Lehrgänge
7. Bescheinigungen über die durchgeführte arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge
8. Arbeitsplan (Muster)
9. Betriebsanweisung gemäß GefStoffV
10. Prüfbescheinigungen, Technische Daten, Bedienungsanweisungen, PSA

## VI.
## Gebührenentscheidung:

Für die Bearbeitung Ihres Antrages kann nach §§ 1, 11 Abs.1 und 14 Abs.1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit Tarifstelle 11.6.10 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der derzeit gültigen Fassung für die Entscheidung über die Anerkennung von Unternehmen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 75 € bis 2000 € festgesetzt werden.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes bzw. des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Antragsteller erhebe ich für die Erteilung einer Zulassung für sämtliche Arbeiten zum Abbruch und zur Sanierung von schwach gebundenen Asbestprodukten –einschließlich von Spritzasbest – in und an bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen in einem sog. durchschnittlichen Fall üblicherweise eine Gebühr von 1.400,00 €. Da der vorliegende Fall in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten aufwies, entsprach der mit der Bearbeitung Ihres Antrags verbundene Verwaltungsaufwand noch durchschnittlichen Anforderungen. Im Hinblick darauf ist gerechtfertigt, hier die in Regelfällen übliche Verwaltungsgebühr festzusetzen.

Es ist somit eine Gebühr in Höhe von

**€ 1.100,00**
(in Worten: eintausendeinhundert Euro)

zu entrichten.

**Die Zahlungsmodalitäten sind einem Zahlungshinweis zu entnehmen, der später zugeschickt wird.**

## VII.
## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts (poststelle@vg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person

versehen sein oder von der verantwortenden verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Klage gegen die festgesetzte Verwaltungsgebühr hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung). Der ausgewiesene Betrag ist also trotz einer Klage termingerecht zu überweisen. Auf Antrag kann die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Postanschrift: Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf), jedoch die Vollziehung aussetzen. Bei – auch teilweiser – Ablehnung dieses Antrages sowie in den Fällen des § 80 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf), beantragt werden.

Bei beiden Anträgen handelt es sich jedoch nur um einen vorläufigen Rechtsschutz bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen aus-

schließlich zur Prüfung und Bearbeitung im Rahmen des mir obliegenden gesetzlichen Auftrages verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich, soweit dies für die Bearbeitung erforderlich ist.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung in meinem Aufgabenbereich sind Art. 6 Abs. 1 lit. c, e i.V.m. Abs. 3 DSGVO, § 3 Abs. 1 DSG NRW, §§ 22, 23 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 21 Chemikaliengesetz (ChemG)

Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten finden Sie hier:

http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Francois Will

Bezirksregierung 252 Düsseldorf